



stadtschulrat
für wien

ABTEILUNG FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Zl. 000.008/6-1/05
Schulgarderoben an Bundesschulen-
Garderobespinde

Sachbearbeiter: AD Ing. Kapoun: 77011

AD A. Tschuwan: 77721

Information an alle Bundesschulen

Beschaffung von Garderobespinden an Bundesschulen

(gemäß RS Nr 5/2005 des BMBWK vom 28.2.2005)

1. Wer bezahlt die Garderobespinde?

- Das **BMBWK** im Wege einer **außerordentlichen Investition** nur bei **Neubauten** von Bundesschulen sowie **Zu- und Umbauten (Erweiterungen)** bestehender Bundesschulen, die zu zusätzlichen organisatorischen Klassen führen. Diese Neuanschaffung bedarf der Antragstellung (über die Wirtschaftsabteilung des SSRfW) im Rahmen des Prioritätenprogramms der a.o. Investitionen und der Genehmigung durch das BMBWK. Das Projekt wird von der Wirtschaftsabteilung abgewickelt.
- Die **Bundesschule** als **laufende Investition** aus dem ordentlichen Schulbudget bzw. Mitteln aus ihrer zweckgebundenen Gebarung bei **Ersatzanschaffungen, Ergänzungsanschaffungen** (ohne Erweiterung der Organisation) sowie **Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen**. Eine Genehmigung hierfür ist nicht erforderlich, die Schulen handeln im Rahmen ihrer finanziellen Autonomie (vorherige Information und Rücksprache mit der für die Schulbudgets zuständigen Abteilung Budget und EDV des SSRfW empfiehlt sich). Die Wirtschaftsabteilung steht für Beratung bei der Planung und Durchführung auch in diesem Fall zur Verfügung.

2. Wie werden die Garderobespinde bestellt bzw. beschafft?

Der Beschaffungsvorgang hat auf Grundlage des Bundesbeschaffung GmbH-Gesetzes, im Besonderen des § 4 (1) bis (3) zu erfolgen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen haben die Dienststellen des Bundes die von ihnen benötigten Waren und Dienstleistungen grundsätzlich von den durch die BBG im Vergabeverfahren ermittelten Vertragspartnern zu beziehen.

Die Vertragspartner für Garderobespinde der Normeinrichtungspositionen sind auf der Homepage der BBG unter <http://www.bbg.gv.at> zu finden. Nach dem Einloggen in den

Kundenbereich gelangt man nach Eingabe des Suchkriteriums „Spind“ zu der Übersicht der erhältlichen Spinde, der Vertragspartner, der Produktbeschreibungen sowie der Preise. Aufgrund dieser Informationen kann die Bestellung von der Schule direkt bei der Firma vorgenommen werden.

3. Dürfen von Eltern Beiträge zur Finanzierung bzw. Instandhaltung, Wartung udgl. von Garderobespinden eingehoben werden?

Hiefür gilt generell der Erlass des SSRfW über Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten oder Elternvereine (SSR-Zl: 000.008/13-kanz0/2004 ER II: 600 vom 12.04.2004), wonach für die genannten Zwecke von den Eltern durch die Schule **keine Beiträge** eingehoben werden dürfen.

Einen Sonderfall stellt die Einhebung einer Kautions für Garderobekasten-Schlüssel dar, die den SchülerInnen leihweise zur Verfügung gestellt werden. Bei Rückgabe der Schlüssel ist auch die gesamte Kautions zurückzuzahlen. Wird der geliehene Gegenstand beschädigt oder nicht zurückgegeben, können die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten von der Kautions abgezogen werden.

4. Freiwillige Beitragsleistungen von Elternvereinen als Körperschaften privaten Rechts

Hinsichtlich allfälliger privater Initiativen von Elternvereinen zur Kostenbeteiligung an Garderobespinden der Schule wird auf den privatrechtlichen Status der Elternvereine, die jeweiligen Vereinsstatuten und das Prinzip der absoluten Freiwilligkeit verwiesen. Im Übrigen gilt auch für diese Problematik der zitierte Erlass des SSRfW (SSR-Zl: 000.008/13-kanz0/2004 ER II: 600 vom 12.04.2004).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:

Dr. Wolfgang Reiter
Senatsrat